

Satzung

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Schmalensee (einschließlich des I. u. II. Nachtrages)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 410) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 237) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 327) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Schmalensee vom 30. Mai 1978 wird im Interesse der öffentlichen Ordnung für die Gemeinde Schmalensee folgende Satzung erlassen:

Straßenschilder

§ 1

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung zu kennzeichnen. Die Beschaffung der Straßenschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Benennung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem anliegenden Ortsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Neu geschaffene Straßen, Wege und Plätze werden jeweils durch Beschluss der Gemeindevertretung benannt.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtung auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Alle Gebäude sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 3

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das Hausnummernschild an seinem Haus anzubringen, es in lesbarem Zustand zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern; das gleiche gilt für eine evtl. notwendig werdende Umnummerierung.

§ 4

- (1) Für die Hausnummern sind blaue Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Diese Schilder müssen bei
 - a) einstelligen Hausnummern 10 cm hoch und 10 cm breit
 - b) zweistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 12 cm breit
 - c) dreistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 14 cm breit

sein. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und den Hauseigentümern gegen Erstattung der Kosten zugeteilt.

Auf Wunsch des Hauseigentümers können anstelle der vorgeschriebenen Hausschilder auch beleuchtete sowie schmiedeeiserne Hausnummern angebracht werden, die der Hauseigentümer selbst zu beschaffen hat. Die Bestimmungen über die Größe der Schilder gelten entsprechend.

§ 5

Die Nummerierung erfolgt durch das Amt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

- (1) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben dem Zuweg zum Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
- (2) Die Nummernschilder sind an den Häusern 1,5 bis 2 m hoch anzubringen. Sie müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung befestigt sein.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung ist das Amt Bornhöved ermächtigt, die Ordnungspflichtigen durch das Androhen und Festsetzen von Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmalensee, den 13.07.1978

Gemeinde Schmalensee

Bürgermeister

Neu erfasst am 27.03.03

Ortsplan über die Straßenbenennung in Schmalensee
Anlage zur Satzung

Am Ringreiterplatz - Belauer Straße – Damsdorfer Straße - Dorfstraße – Grasweg – Hirtenweg
- Redderkoppel - Schmiedeberg – Schusterberg – Seeweg - Stockseer Straße – Tarbeker
Straße - Waldweg – Zum Sturmberg.